

## **Die Pflicht zur Löschung von Forschungsdaten – Urheber- und Datenschutzrecht im Widerspruch zu den Erfordernissen guter wissenschaftlicher Praxis?**

Die Standards bedeutender Wissenschaftsorganisationen in Deutschland verpflichten zum Nachweis wissenschaftlich korrekter Arbeit durch Archivierung der in Forschungsprojekten genutzten Daten. Urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Nutzungsprivilegien der Wissenschaft stehen jedoch unter dem Vorbehalt einer unverzüglichen Löschung von Daten nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten. Die folgende Abhandlung versucht, die dadurch verursachte scheinbare Widersprüchlichkeit aufzulösen und darzulegen, dass die Standards für wissenschaftliches Arbeiten auch unter der geltenden Gesetzeslage eingehalten werden können.

### **I. Einleitung**

Daten sind im Zeitalter der Digitalisierung eine der wichtigsten Ressourcen nicht nur für die private Datenökonomie, sondern auch für den wissenschaftlichen Fortschritt und das darauf basierende staatliche Handeln. Dies gilt sowohl für personenbezogene Daten als auch für urheberrechtlich geschützte Datenbanken. Die Bundesregierung erklärt in ihrem Eckpunkte-papier vom 18.11.2019<sup>1</sup> die signifikante Steigerung der verantwortungsvollen Nutzung von Daten durch Personen und Institutionen in der Wissenschaft zu den von ihr angestrebten Zielen. Und auch die EU-Kommission will mit ihrer Datenstrategie<sup>2</sup> Europa zur attraktivsten, sichersten und dynamischsten datenagilen Wirtschaft der Welt machen.

Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen nutzen aggregierte Wirtschafts- und Sozialdaten, aber auch frei im Internet zugängliche Informationen zum Verbraucherverhalten oder zur Entwicklung von Unternehmen, um diese für Studien und Gutachten im Auftrag von Politik und Gesellschaft auszuwerten. Dabei sind die Standards für wissenschaftliches Arbeiten einzuhalten, denn dies ist Voraussetzung für Fördergelder und Aufträge und auch Maßstab der Wertschätzung in der Wissenschaftsgesellschaft. Vorgaben solcher Standards definieren die Leitlinien der großen Wissenschaftsorganisationen wie z. B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)<sup>3</sup> oder der Leibniz-Gemeinschaft<sup>4</sup>. Dort findet sich auch die Verpflichtung, die einer öffentlich zugänglich gemachten Forschungsarbeit zugrundeliegenden Rohdaten in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung aufbewahrt werden, wo sie entstanden sind.<sup>5</sup>

---

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in Mannheim und Justiziar des ZEW – Leibniz Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim GmbH.

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/datenstrategie-1693546>.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission v. 19.2.2020, COM (2020) 66 final.

<sup>3</sup> Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis v. September 2019, abrufbar unter: [https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/index.html](https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html).

<sup>4</sup> Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft v. 28.11.2019, abrufbar unter: <https://www.leibniz->

[gemeinschaft.de/fileadmin/user\\_upload/Bilder\\_und\\_Downloads/%C3%9Cber\\_uns/Gute\\_wissenschaftliche\\_Praxis/Leitlinie\\_gute\\_wissenschaftliche\\_Praxis\\_2019.pdf](https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/%C3%9Cber_uns/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Leitlinie_gute_wissenschaftliche_Praxis_2019.pdf).

<sup>5</sup> DFG-Leitlinie 17, „Archivierung“, bzw. deren Erläuterung und § 2.4 der Leibniz-Leitlinie.

Diese Maßgabe zur Sicherung wissenschaftlicher Standards (und damit auch der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen bzw. europäischen Wissenschaft) scheint im Widerspruch zu den Löschungsvorgaben zu stehen, die Gesetze wie das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) oder die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthalten, obwohl deren Regelungen die Forschung bei der Nutzung von Daten privilegieren. Aber auch viele Verträge, mit denen die Verfügungsberechtigten über öffentliche Datenbestände wie z. B. das Statistische Bundesamt (DESTATIS) oder das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) den Forschungseinrichtungen Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen, verpflichten die Nutzer, die erhaltenen Daten unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Projekte zu löschen.

Der vorliegende Aufsatz soll klären, ob Forschungseinrichtungen und Universitäten gesetzlich gezwungen sind bzw. vertraglich verpflichtet werden können, die ihren wissenschaftlichen Projekten zugrundeliegenden Rohdaten nach dem Abschluss der jeweiligen Arbeiten zu löschen, oder ob sie diese zum Nachweis der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aufbewahren dürfen.

Dazu werden die der Wissenschaft im Umgang mit digitalen Daten durch das Urheberrechtsgesetz (II. 1.) und die Datenschutzgesetze (II. 2.) eingeräumten Nutzungsprivilegien dargestellt, bevor die darin enthaltenen Pflichten zur Löschung betrachtet werden (III.). Sodann wird die Durchsetzbarkeit vertraglicher Löschpflichten von für Forschungsprojekte überlassenen Daten geprüft (IV.). Eine Zusammenfassung schließt die Untersuchung ab (V.).

Das Ergebnis sei vorweggenommen: Soweit die Archivierung von für Forschungsarbeiten genutzten Daten zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards erforderlich ist, ist diese nach geltender Rechtslage zulässig. Und auch vertragliche Löschpflichten, die einer solchen Aufbewahrung entgegenstehen, sind rechtlich nicht durchsetzbar.

## **II. Nutzungsprivilegien für wissenschaftliche Forschung**

### **1. Urheberrecht**

Das Urheberrecht schützt keine Daten als solche, wohl aber die systematisch oder methodisch geordnete Sammlung von geschützten und nicht geschützten Elementen. Wenn eine solche elektronische oder analoge Sammlung aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffs eine eigene geistige Schöpfung ihres Erstellers darstellt,<sup>6</sup> ist sie als Datenbankwerk nach § 4 Abs. 2 UrhG geschützt. Und als einfache Datenbank, deren Elemente sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres Inhalts dadurch beeinträchtigt wird, deren Erstellung also keine persönlich geistige Schöpfung erfordert,<sup>7</sup> unterfällt sie dem Schutz von § 87a UrhG. Wer Datenbankwerke oder Datenbanken nutzen will, benötigt die Erlaubnis der jeweiligen Rechteinhaber. § 60d UrhG überwindet dieses Zustimmungserfordernis und ermöglicht eine privilegierte Nutzung für Forschungszwecke im Wege des Text und Data Minings (TDM).

---

<sup>6</sup> Z. B. eine Liste mit den Titeln der „1100 wichtigsten Gedichten der deutschen Literatur“, BGH ZUM 2007, 737 – Gedichttitelliste I.

<sup>7</sup> Z. B. Spielpläne für Fußballbegegnungen, EuGH GRUR 2005, 254 – Fixtures Marketing/OPAP.

## a) Begriff des „TDM“

### aa) Urheberrechtsgesetz

TDM wurde im deutschen Recht gesetzlich erstmalig durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz geregelt, das am 1.3.2018 in Kraft getreten ist.<sup>8</sup> Diese Klarstellung des Gesetzgebers war im Wissenschaftsbereich dringend erwartet worden, da vor allem empirisch tätige Forscher oft im Unklaren über die rechtliche Zulässigkeit ihrer Methodik waren.<sup>9</sup> Das Gesetz versteht unter TDM gemäß § 60d UrhG ein Verfahren, mit dem eine Vielzahl von Werken, z. B. digitale Texte, Datenbanken, aber auch Bilder und Musikstücke oder Geräusche auf bestimmte Ziele hin automatisch durchsucht, gesammelt und aufbereitet werden. Die Bestimmung definiert eine „Vielzahl von Werken“ als „Ursprungsmaterial“, ohne dass sie weitere Vorgaben zu deren Herkunft macht. Das in Forschungseinrichtungen genutzte Ursprungsmaterial kann also z. B. aus Datenbanken bestehen, die von Statistischen Ämtern, Verwaltungsbehörden, Banken oder anderen wissenschaftlichen Instituten für ein bestimmtes Projekt zur Verfügung gestellt werden. Es kann aber auch nach vorab definierten Suchkriterien im Internet gesammelt werden. Diese Vorgehensweise wird als „Screen Scraping“ oder „Web Scraping“ bezeichnet.<sup>10</sup>

Das gesammelte „Ursprungsmaterial“ wird, soweit erforderlich, in maschinenlesbare Formate gebracht, zu strukturierten Datensätzen umgearbeitet und mit Metainformationen versehen. So entsteht ein sogenanntes Korpus als Sammlung der Inhalte, die dann mit einem für das jeweilige Forschungsziel entwickelten Algorithmus ausgewertet werden.<sup>11</sup> Forscher können auf diese Weise große Informationsmengen, die vor allem im Internet frei zugänglich sind, analysieren und so Erkenntnisse gewinnen, die den einzelnen Werken ohne Bezug zu anderen nicht zu entnehmen sind.<sup>12</sup>

In jüngster Zeit haben sich wissenschaftliche Studien im Wege des TDM z. B. durch Auswertung von 1,5 Mio. Applikationen (Apps) im Google Play Store mit dem fehlenden Wettbewerb im Markt für mobile Anwendungen oder Apps befasst.<sup>13</sup> Auch die Nachvollziehbarkeit des Rankings in Hotel-Reservierungsportalen wurde auf diesem Weg untersucht.<sup>14</sup> Und an Hand des deutschen Airbnb-Marktes wurde ein steuerlicher Reformbedarf bei Service-Plattformen dargelegt.<sup>15</sup> Aber auch große Datensätze, z. B. aus dem Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit mit Informationen aus dem Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, werden mit der Methode des TDM geordnet und sodann mit weiteren Daten aus Betriebsbefragungen verknüpft. So können beispielsweise

---

<sup>8</sup> BGBl. I Nr. 61, 3346; mit diesem Gesetz v. 1.9.2017 wurden die §§ 60a–60h in das UrhG eingefügt.

<sup>9</sup> Zum Begriff TDM z. B. *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 1. Aufl. 2014, 8 f.

<sup>10</sup> Veröffentlichung des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten RatSWD v. Dezember 2019 „Big Data in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften“, 13 m. w. N. Näheres zur technischen Funktionsweise in *Gola/v. Schönfeld* K&R 2019, 15.

<sup>11</sup> RegE, BT-Drs. 18/12329, 40; vgl. auch *Spindler* GRUR 2016, 1112.

<sup>12</sup> Erwgr. 8 f. DSM-RL; Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 6. Aufl. 2018, UrhG § 60d Rn. 1.

<sup>13</sup> Vgl. ZEW-Studie „Competition and Privacy in Online Markets: Evidence from the Mobile App Industry“ v. Februar 2020, abrufbar unter: <https://www.zew.de/de/presse/pressearchiv/fehlender-wettbewerb-in-app-maerkten-geht-mit-vermehrten-zugriffen-auf-nutzerdaten-einher/>.

<sup>14</sup> Vgl. ZEW-Studie „Hotel Rankings of Online Travel Agents, Channel Pricing and Consumer Protection“ v. September 2018, abrufbar unter: <https://www.zew.de/de/publikationen/hotel-rankings-of-online-travel-agents-channel-pricing-and-consumer-protection/>.

<sup>15</sup> Vgl. ZEW-Studie „Steuerlicher Reformbedarf bei Service- Plattformen“ v. Januar 2019, abrufbar unter: [http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW\\_Expertise\\_Airbnb\\_2019.pdf](http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW_Expertise_Airbnb_2019.pdf).

die Auswirkungen des technologischen Wandels auf die betriebliche Beschäftigung und deren Struktur analysiert werden.<sup>16</sup>

## bb) DSM-RL

Die DSM-RL<sup>17</sup> sieht verpflichtend eine Schrankenregelung zugunsten des TDM vor.<sup>18</sup> In Umsetzung der über die bisherigen Regelungen im UrhG hinausgehenden Vorgaben<sup>19</sup> beabsichtigt der Gesetzgeber, die Legaldefinition des TDM<sup>20</sup> in einen neuen § 44b UrhG zu übernehmen.<sup>21</sup> TDM ist danach die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen bzw. digitalisierten Werken, um daraus Informationen über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen. Auch nach der beabsichtigten Neufassung<sup>22</sup> wird gem. § 60d UrhG-E i. V. m. § 44b UrhG-E das TDM für wissenschaftliche Forschungsarbeiten und damit das Erstellen eines Korpus in der beschriebenen Form weiterhin zulässig bleiben.<sup>23</sup>

## b) Nutzungsbefugnisse

### aa) Urheberrechtsgesetz

Die Wissenschaftsschranke des § 60d Abs. 1 Nr. 1 UrhG in seiner bislang geltenden Fassung erlaubt sowohl Forscherinnen und Forschern als auch von diesen beauftragten Dritten<sup>24</sup> die automatisierte und systematische Vervielfältigung von Ursprungsmaterial, welches frei zugänglich oder rechtmäßig dem Nutzer zur Verfügung gestellt wurde. Sie gewährt keinen Anspruch auf Zugang zu geschützten Materialien, sondern setzt einen solchen rechtmäßigen Zugang als vorhanden voraus.<sup>25</sup> Kopiert werden darf Alles, soweit dies zur Vorbereitung eines für die wissenschaftliche Forschung auszuwertenden Korpus erforderlich ist. Erlaubt sind Scans von Papiervorlagen ebenso wie Kopien digitaler Inhalte per Download.<sup>26</sup> Wenn das Material für die Einstellung in das Korpus in maschinenlesbare Formate transferiert oder

---

<sup>16</sup> Vgl. ZEW-Studie „Digitalisierung und Zukunft der Arbeit“, <http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/DigitalisierungundZukunftderArbeit2018.pdf>, April 2018.

<sup>17</sup> Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.4.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. 2019 L 130, 92). DSM-RL nach der englischen Kurzform „Directive on Copyright in the Digital Single Market“.

<sup>18</sup> Dazu ausführlich *Raue* ZUM 2019, 684.

<sup>19</sup> Zum Verhältnis der bestehenden Schrankenregelungen in Art. 5 InfoSoc-RL vgl. *Stieper* GRUR 2020, 1.

<sup>20</sup> Die DSM-RL definiert TDM in Art. 2 Nr. 2 DSM-RL als „Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form, mit deren Hilfe Informationen unter anderem – aber nicht ausschließlich – über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können“.

<sup>21</sup> Diskussionsentwurf des BMJV eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 15.1.2020 (DiskE), abrufbar unter:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE\\_Anpassung%20Urheberrecht digitaler Binnenmarkt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Anpassung%20Urheberrecht%20digitaler%20Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=1); am 1.4.2020 wurde auf der Internetseite des BMJV kurzfristig ein Referentenentwurf für dieses Gesetz veröffentlicht, welcher in den vorliegend relevanten Regelungen und Erläuterungen weitgehend identisch ist mit denen des Diskussionsentwurfs. Dieser Referentenentwurf wurde vom Ministerium – wohl wegen noch ausstehender Abstimmungen mit anderen Ministerien – wieder zurückgezogen und ist derzeit nicht mehr öffentlich zugänglich.

<sup>22</sup> Vgl. dazu *Raue* ZUM 2020, 172.

<sup>23</sup> DiskE, 18.

<sup>24</sup> Z. B. Mitarbeitern einer Bibliothek, vgl. RegE, BT-Drs. 18/12329, 41.

<sup>25</sup> RegE, BT-Drs. 18/12329, 41; als rechtmäßigen Zugang erwähnt Erwgr. 14 S. 2 DSM-RL auch den Zugang durch vertragliche Vereinbarungen.

<sup>26</sup> Spindler/Schuster/*Anton*, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, UrhG § 60d Rn 10.

umstrukturiert werden muss, ist dies, wie § 23 S. 3 UrhG klarstellt, keine genehmigungsbedürftige Bearbeitung, sondern ebenfalls eine freigestellte Vervielfältigung. Nach § 60d Abs. 2 UrhG dürfen auch Datenbankwerke und Datenbanken zur Herstellung des Korpus verwendet werden. Dieses Korpus, nicht dagegen das Ursprungsmaterial selbst,<sup>27</sup> darf sodann einem abgegrenzten Personenkreis zum Zwecke gemeinsamer wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG). Der Zugriff von verschiedenen Standorten aus auf einen zentralen Server, der z. B. in einem Forschungsdatenzentrum steht, gehört inzwischen zum Standard wissenschaftlicher Tätigkeit. Die Auswertung der im Korpus gesammelten Daten stellt keine urheberrechtlich relevante Handlung mehr dar.<sup>28</sup> Weiterhin darf das Korpus auch einzelnen Dritten zur Überprüfung der wissenschaftlichen Qualität zugänglich gemacht werden (sog. „peer review“).

Das urheberrechtliche Schrankenprivileg steht bislang unter dem Vorbehalt, dass mit der Auswertung allein wissenschaftliche und keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Dabei kommt es nicht auf die Finanzierung der Forschungsarbeiten an, sodass auch privat finanzierte Drittmittelforschung unter die Schranke fallen kann.<sup>29</sup> Und auch eine von Fachverlagen an wissenschaftliche Autoren möglicherweise gezahlte Vergütung steht der Anwendung der Schranke nicht entgegen.<sup>30</sup> In Umsetzung des Art. 4 DSM-RL ist diese Einschränkung der bislang zum TDM berechtigten Personen oder berechtigenden Zwecke jedoch aufzuheben.<sup>31</sup> Mit dem Ziel, Innovationen in der Privatwirtschaft unter Gewährung von Rechtssicherheit anzuregen,<sup>32</sup> sollen in Zukunft auch privatwirtschaftliche Unternehmen das TDM zur Entwicklung von Waren und Dienstleistungen nutzen können. Bei TDM für wissenschaftliche Forschung wird nach § 60h UrhG bislang eine an den Urheber zu zahlende angemessene Vergütung fällig. Die DSM-RL sieht jedoch vor, dass die Schranke vergütungsfrei auszugestalten ist.<sup>33</sup>

#### bb) Umsetzung der DSM-RL

Diese Nutzungsbefugnisse werden auch in der beabsichtigten Neuregelung durch § 44b UrhG-E i. V. m. mit dem neu zu fassenden § 60d UrhG-E weitgehend beibehalten. Vervielfältigungen von allen rechtmäßig zugänglichen Inhalten sind zulässig. Dazu zählen neben Datenbankwerken und Datenbanken *sui generis*<sup>34</sup> sowie den im Internet frei verfügbaren Inhalten auch diejenigen, die durch vertragliche Abonnements oder Open Access nutzbar werden.<sup>35</sup> Zu den zum TDM privilegierten Forschungsorganisationen gehören neben Hochschulen, Bibliotheken, Forschungsinstituten und -kliniken sowie einzelnen Forschern, die keine kommerzielle Forschung betreiben, auch die privatrechtlich organisierten Forschungsunternehmen, sofern diese sämtliche Gewinne wieder in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder im Rahmen eines staatlichen Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.<sup>36</sup> Eine Berechtigung zum TDM besteht jedoch nicht, wenn ein Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen hat.<sup>37</sup> Da das TDM zu wissenschaftlichen Forschungszwecken nach den Vorgaben der DSM-RL

---

<sup>27</sup> RegE, BT-Drs. 18/12329, 41.

<sup>28</sup> RegE, BT-Drs. 18/12329, 40.

<sup>29</sup> Erwgr. 42 InfoSoc-RL; siehe auch *Raue* CR 2017, 656 (657 m. w. N.).

<sup>30</sup> RegE, BT-Drs. 18/12329, 39.

<sup>31</sup> *Stieper* GRUR 2020, 1 (4).

<sup>32</sup> Erwgr. 18, UAbs. 1, S. 4 DSM-RL

<sup>33</sup> Erwgr. 17 DSM-RL.

<sup>34</sup> DiskE, 17.

<sup>35</sup> Erwgr. 14 DSM-RL.

<sup>36</sup> § 60d Abs. 2 Nr. 2 und 3 UrhG-E.

<sup>37</sup> DiskE, 17 und Erwgr. 12 DSM-RL.

vergütungsfrei auszugestalten ist,<sup>38</sup> sieht die Neuregelung vor, den § 60d Abs. 1 UrhG-E in den Katalog der vergütungsfreien Tatbestände des § 60h Abs. 2 UrhG-E aufzunehmen.

## 2. Datenschutzrecht

Im Datenschutzrecht enthalten sowohl die europäische Datenschutzgrundverordnung<sup>39</sup> (DSGVO) als auch das neue Bundesdatenschutzgesetz<sup>40</sup> (BDSG), beide in Kraft getreten am 25.5.2018, besondere Regelungen für die automatisierte Nutzung personenbezogener Daten, wenn damit wissenschaftliche Ziele verfolgt werden. Darüber hinaus gibt es auch im zehnten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) weitere Vorgaben für die Verarbeitung besonders schützenswerter Datenkategorien zu Forschungszwecken.

### a) „Personenbezogene Daten“

In § 1 Abs. 1 des bis zum 24.5.2018 in Deutschland gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG a. F.) wurden personenbezogene Daten definiert als „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person“. Art. 4 Nr. 1 DSGVO versteht unter personenbezogenen Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird dort eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifizierbar werden kann.

Die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die unter einem auch bei der Verarbeitung in Forschungsprojekten besonderen Schutz stehen,<sup>41</sup> werden in Art. 9 Abs. 1 DSGVO definiert. Dazu sind neben Gesundheitsdaten in der Regel auch Sozialdaten i. S. v. § 67 Abs. 2 SGB X zu rechnen, da diese Informationen über die rassische und ethnische Herkunft, über politische, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder über eine Gewerkschaftszugehörigkeit beinhalten können.

### b) Nutzungsbefugnisse

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO erfasst weitgehend alle automatisierten Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen Daten. Unter den Begriff „Verarbeitung“ fallen nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO u. a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, das Auslesen, die Verwendung sowie auch das Löschen oder die Vernichtung solcher Daten. Die Zulässigkeit empirischer Forschungstätigkeit unter Einbeziehung personenbezogener Daten ist damit an den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu messen.

---

<sup>38</sup> Erwgr. 17 S. 2 DSM-RL; dazu auch Schack ZUM 2017, 802 (806).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016 L 119, 1).

<sup>40</sup> V. 30.6.2017, BGBl. I S. 2097, Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

<sup>41</sup> In Erwgr. 51 DSGVO werden diese Daten als „ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel“ charakterisiert.

Wie auch schon im früheren Recht etabliert die DSGVO ein Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem Erlaubnisvorbehalt. Empirische Forschungsarbeiten mit personenbezogenen Daten sind demnach nur zulässig, wenn einer der gesetzlichen Erlaubnistatbestände des Art. 6 DSGVO gegeben ist. Der Begriff der Forschung ist in der DSGVO selbst nicht definiert. Der europäische Gesetzgeber hat jedoch bewusst die wissenschaftliche Lehre nicht in den Anwendungsbereich der Nutzungsprivilegien einbezogen,<sup>42</sup> sodass unter Forschung in Anlehnung an das Verständnis des BVerfG<sup>43</sup> „die geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“ zu verstehen ist. Viele Forschungsprojekte basieren auf Befragungen, bei denen die betroffenen Personen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO ausdrücklich in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt haben. Die Einwilligung für Datennutzungen im Bereich der Forschung kann sich nach Erwgr. 33 DSGVO auch auf „bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung“ beziehen, muss also nicht unbedingt auf ein ganz konkretes Vorhaben beschränkt sein. Allerdings müssen bei einer solchen Einwilligung die anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung eingehalten werden und den Betroffenen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Einwilligung auch einzuschränken. Dieser Ansatz einer breiten Einwilligung („broad consent“) kann jedoch nur dann zum Tragen kommen, wenn das konkrete Design des jeweiligen Forschungsvorhabens absehbar bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine vollständige Zweckbestimmung schlechthin nicht zulässt. Nur dann können unter engen Voraussetzungen Abstriche hinsichtlich der mit der Einwilligung verbundenen Zweckbindung hingenommen werden.<sup>44</sup> Die Einwilligung von betroffenen Personen in die Nutzung Ihrer Daten für Forschungsvorhaben muss also „informiert“ sein, d. h. möglichst präzise das jeweilige Vorhaben und spezifische Sicherheitsmaßnahmen erfassen.

Weiterhin kann die Verarbeitung personenbezogener Daten im Forschungsbereich freigestellt sein nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, weil sie der Wahrung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe dient bzw. nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, sofern ein berechtigtes Interesse im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegeben ist. Art. 6 Abs. 2 DSGVO hat dem deutschen Gesetzgeber sodann die Möglichkeit eröffnet, spezifischere Bestimmungen in Bezug auf die im öffentlichen Interesse liegende Datenverarbeitung zu treffen. Für personenbezogene Daten, die nicht zu den besonderen Kategorien gem. Art. 9 DSGVO gehören, gibt es im auf die DSGVO abgestimmten deutschen Datenschutzgesetz<sup>45</sup> keine weiteren Bestimmungen, sodass deren Nutzung für Forschungszwecke direkt von der DSGVO geregelt wird.<sup>46</sup>

Zur wissenschaftlichen Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten darf der nationale Gesetzgeber nach Art. 9 Abs. 2 lit. j) DSGVO eigene Regelungen erlassen. Mit § 27 BDSG n. F. wurde die Verarbeitung dieser besonders schutzbedürftigen Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke auch ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen. Dabei muss der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person müssen getroffen werden.<sup>47</sup>

---

<sup>42</sup> Simitis/Hornung/Spiecker/Caspar, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, DSGVO Art. 89 Rn. 11.

<sup>43</sup> BVerfGE 35, 79 (C. II.).

<sup>44</sup> So der Beschluss der 97. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Auslegung des Begriffs „bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung“ im Erwägungsgrund 33 der DSGVO v. 3.4.2019.

<sup>45</sup> BDSG n. F.

<sup>46</sup> RegE, BT-Drs. 18/11325, 99.

<sup>47</sup> RegE, BT-Drs. 18/11325, 99.

Als spezialgesetzliche Regelung geht § 75 SGB X, der die Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung regelt, dem § 27 BDSG vor. Auch diese Bestimmung wurde an die Vorgaben der DSGVO angepasst. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlage aus Art. 6 Abs. 3 S. 3 DSGVO wurden die Nutzungsmöglichkeiten solcher Sozialdaten über die Zweckbindung der Verarbeitung hinaus erweitert, wenn sich neue, inhaltlich mit der ursprünglichen Forschungsaufgabe zusammenhängende Fragen ergeben. Der Forschung, die bei ihren Untersuchungen auf Sozialdaten angewiesen ist, sollen weitere rechtliche Möglichkeiten eröffnet werden, die die Effektivität und Langfristigkeit ihrer Ergebnisse fördern.<sup>48</sup> § 75 Abs. 4a SGB X lässt deswegen einen Antrag zu, die für ein bestimmtes Forschungsvorhaben zu übermittelnden Sozialdaten auch für inhaltlich zusammenhängende Forschungsvorhaben des gleichen Forschungsbereichs verwenden zu dürfen.

### III. Löschpflichten

Sowohl im Urheberrecht als auch im Datenschutzrecht wird die Löschung der genutzten Daten nach jeweiliger Zweckerreichung gefordert.

#### 1. Urheberrecht

##### a) Urheberrechtsgesetz

Nach § 60d Abs. 3 S. 1 UrhG müssen die Forscher das von ihnen aus urheberrechtlich geschützten Werken erstellte Korpus sowie alle Vervielfältigungen von Ursprungsmaterial nach Abschluss ihrer Arbeiten löschen. Damit soll – insbesondere zum Schutz der Wissenschaftsverlage – verhindert werden, dass parallele Volltext-Archivdatenbanken entstehen.<sup>49</sup> Dies würde für die Wissenschaftsinstitutionen ein Problem darstellen, denn sie wären nicht mehr in der Lage, die Standards z. B. der DFG zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ einzuhalten, die eine Aufbewahrung von Rohdaten, bei TDM also Korpus und Ursprungsmaterial, über zehn Jahre vorsehen. Aus diesem Grunde ermöglicht § 60d Abs. 3 S. 2 UrhG die Archivierung von Korpus und Ursprungsmaterial sowohl bei Bibliotheken (§ 60e UrhG) als auch bei Archiven, Museen und Bildungseinrichtungen i. S. v. § 60f UrhG. Allerdings fordert das Gesetz, dass Archivierungseinrichtungen öffentlich zugänglich sein müssen, um diese Aufgabe erfüllen zu können. Dabei kommt es nicht auf die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Trägerschaft oder Ausgestaltung an, sondern auf die tatsächliche Zugänglichkeit an.<sup>50</sup> Sofern also eine Forschungseinrichtung keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgt und die in der Einrichtung vorhandene Bibliothek, wenn auch in eingeschränktem zeitlichem Umfang, grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich macht, darf diese auch selbst das urheberrechtlich geschützte und im Wege des TDM erlangte Ursprungsmaterial sowie das Korpus als Grundlagen einer Forschungsarbeit archivieren. Für die Institute bedeutet dies, dass sie, auch wenn sie privatrechtlich organisiert sind, mit einer grundsätzlichen Öffnung ihrer Bibliotheken für die Öffentlichkeit in der Benutzungsordnung eine Archivierungsmöglichkeit im eigenen Haus schaffen können. Die im Gesetz vorgesehene Auslagerung z. B. in Universitätsbibliotheken oder Museen und der damit verbundene Aufwand würden sich so erübrigen.

Wenn eine wissenschaftliche Einrichtung ihre Bibliothek nicht öffentlich zugänglich machen kann, kann sie die Leitlinien aus dem DFG-Kodex nur bedingt einhalten. Sie ist dann darauf

---

<sup>48</sup> RegE, BT-Drs. 18/12611, 108.

<sup>49</sup> RegE, BT-Drs. 18/12329, 41.

<sup>50</sup> Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 6. Aufl. 2018, UrhG § 60e Rn. 4.

angewiesen, ihre Forschungsergebnisse in einer der in den §§ 60e und 60f UrhG genannten Institutionen, also in einer Bibliothek, einem Archiv oder in einem Museum, als standortübergreifendem Repositorium i. S. d. Leitlinie 17 der DFG-Standards aufzubewahren, um deren Zustandekommen nachvollziehbar und damit überprüfbar und reproduzierbar vorzuhalten.

## b) DSM-RL

Die DSM-RL enthält keinerlei Löschgebot für die beim TDM zu Forschungszwecken gewonnenen Vervielfältigungen und Entnahmen urheberrechtlich geschützter Werke. Im Gegenteil geht sie in Art. 3 Abs. 2 DSM-RL davon aus, dass die beim TDM angefertigten Kopien zur anschließenden Überprüfung der Forschungsergebnisse aufbewahrt werden müssen und erlaubt dies in Art. 4 Abs. 2 DSM-RL so lange, wie es für die jeweiligen Zwecke notwendig ist. Der deutsche Gesetzgeber ist damit aufgefordert, bei der Umsetzung der Richtlinie die bislang im § 60d UrhG enthaltene Einschränkung der Archivierungsmöglichkeiten zu beseitigen. In dem am 15.1.2020 veröffentlichten Diskussionsentwurf sieht § 60d Abs. 5 UrhG-E vor, dass die Forschungsorganisationen selbst die Vervielfältigungen aufbewahren dürfen, wenn und solange dies für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich ist.<sup>51</sup> Und wenn die Leitlinien der Wissenschaftsorganisationen die Aufbewahrung über einen Zeitraum von zehn Jahren für erforderlich erklären, um den Erwartungen an gute wissenschaftliche Praxis zu genügen, dann wäre dies mit dem Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs zulässig. Die Auslagerung in eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder in ein Archiv wäre dann auch bei den Forschungseinrichtungen, die keine eigene öffentlich zugängliche Bibliothek betreiben, nicht mehr erforderlich.

## 2. Datenschutzrecht

### a) DSGVO

Zu den Grundprinzipien des Datenschutzrechts gehört der Grundsatz der Speicherbegrenzung, den die DSGVO in Art. 5 Abs. 1 lit. e) festschreibt. Sobald die Datenspeicherung zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich ist, müssen die Daten auch ohne ein Verlangen der betroffenen Personen gelöscht werden. Wurde im alten BDSG (§ 3 Abs. 4 Nr. 5 BDSG a. F.) die Löschung noch mit dem „Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten“ definiert, so enthält die DSGVO keine entsprechende Konkretisierung. Verlangt ist jedoch entweder die Vernichtung des die Daten enthaltenden Datenträgers<sup>52</sup> oder aber die sogenannte physikalische Löschung durch ein mehrfaches Überschreiben<sup>53</sup> oder durch sonstige Maßnahmen, mit denen der Personenbezug unwiderruflich beseitigt wird<sup>54</sup>. Um ein solches Ergebnis zu erreichen, kann auch eine spezielle Löschesoftware eingesetzt werden. Besteht die Möglichkeit zur Wiederherstellung der personenbezogenen Daten, ist dem Löschgebot nicht Genüge getan. Rein organisatorische Maßnahmen, wie z. B. ein Verbot des

---

<sup>51</sup> § 60d Abs. 4 UrhG-E fordert nur noch die Beendigung der öffentlichen Zugänglichmachung nach Abschluss der Forschungsarbeiten.

<sup>52</sup> Orientierungshilfe des DSK „Sicheres Löschen magnetischer Datenträger“, abrufbar unter: [https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/04/Orientierungshilfe\\_Sicheres\\_Loeschen\\_magnetischer\\_Datentraeger\\_AK\\_Technik\\_.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/04/Orientierungshilfe_Sicheres_Loeschen_magnetischer_Datentraeger_AK_Technik_.pdf).

<sup>53</sup> Simitis/Hornung/Spiecker/Dix, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, DSGVO Art. 17 Rn. 5.

<sup>54</sup> Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman/Leutheuser-Schnarrenberger, DS-GVO/BDSG, 1. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 17 Rn. 38 f.

Zugriffs oder eine besondere Kennzeichnung „gelöschter“ Daten, sind für die Löschung im Sinne der Datenschutzgesetze nicht ausreichend.<sup>55</sup>

Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO sieht jedoch eine Ausnahme von der Speicherbegrenzung für personenbezogene Daten vor, wenn diese für wissenschaftliche Forschungszwecke nach Art. 89 DSGVO verarbeitet werden. Diese Ausnahme steht nach Art. 89 Abs. 1 DSGVO unter dem Vorbehalt von technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Rechte der betroffenen Personen, der bereits in Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO normiert ist. Wenn es nach den DFG-Leitlinien zur Einhaltung der wissenschaftlichen Standards erforderlich ist, die für ein Forschungsvorhaben genutzten Daten über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach Abschluss der Arbeiten zu speichern, dann müsste dies auch für verarbeitete personenbezogene Daten gelten, auch wenn zu klären bleibt, in wieweit privatrechtliche Regelungen wie die DFG-Leitlinien allgemeinverbindlich die Löschfristen der DSGVO definieren können. Grundsätzlich greift jedoch die Ausnahme vom Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO auch hier, so dass die Speicherung auch für bis zu zehn Jahre zulässig sein sollte. Ein Recht auf Löschung ihrer Daten können Betroffene gem. Art. 17 Abs. 3 lit. d) DSGVO nicht geltend machen, sofern die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke gem. Art. 89 DSGVO erforderlich ist und die Löschung diese Zwecke ernsthaft beeinträchtigen oder gar unmöglich machen würde.

#### b) BDSG

Das BDSG sieht keine eigenständige, über die Regelungen der DSGVO hinausgehenden Löschpflichten für in Forschungsprojekten verarbeitete personenbezogene Daten vor. Insbesondere sind diesbezügliche Vorgaben auch nicht in § 27 BDSG, der die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken behandelt, enthalten.

#### c) SGB X

§ 75 SGB X ist die zentrale Bestimmung für die Nutzung besonders schützenswerter Sozialdaten im Rahmen von Forschungsprojekten. § 75 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 SGB X sah in einer früheren Fassung noch eine zwingende Löschfrist vor, indem eine Genehmigung zur Datennutzung eine genaue Bezeichnung der Aufbewahrungsdauer der für ein konkretes Projekt übermittelten Sozialdaten nennen musste. Diese Regelung wurde mit dem Inkrafttreten der DSGVO geändert. Seit dem 25.5.2018 fordert der Gesetzestext nur noch die Bezeichnung des Tages, bis zu dem die Daten verarbeitet werden dürfen. Gleichzeitig wurde mit einem neuen Satz 6 die Erlaubnis ergänzt, die Daten nach dem Ende der Verarbeitungsfrist bis zu zehn Jahre lang zu speichern, um eine Nachprüfung der Forschungsergebnisse auf der Grundlage der ursprünglichen Datenbasis zu ermöglichen. Der Gesetzgeber begründet<sup>56</sup> diese Ausnahme von dem im Datenschutzrecht geltenden Lösungsgrundsatz mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Selbst für hochsensible und besonders schützenswerte Sozialdaten gewährt das Gesetz den Wissenschaftseinrichtungen also die Möglichkeit, diese auch nach Abschluss der Forschungsarbeiten, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, weiter aufzubewahren.

## IV. Vertragspflichten

Wenn öffentliche oder private Dateninhaber ihre Daten projektbezogen den Forschungseinrichtungen zur Auswertung zur Verfügung stellen, sehen die Datennutzungsverträge oft vor, dass die Daten unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Projekte gelöscht werden

---

<sup>55</sup> Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 17 Rn. 40.

<sup>56</sup> Beschlussempfehlung in BT-Drs. 18/12611, 110.

müssen.<sup>57</sup> Die Pflicht zur Löschung wird durch teilweise hohe Vertragsstrafen abgesichert. In der Praxis sind diese Nutzungsverträge für die forschenden Institute nicht verhandelbar: Wollen sie Daten nutzen, müssen die Nutzungsbedingungen der Datengeber akzeptiert werden.

Erstaunlicherweise wird in diesen Verträgen bislang keine Rücksicht genommen auf die Erwartungen der Wissenschaftsgesellschaft und auf die Maßgaben zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis, nämlich die Forschungsergebnisse reproduzierbar und nachprüfbar zu gestalten. Dem Datengeber sollte bewusst sein, dass eine Forschungseinrichtung bei ihrer Arbeit auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten hat. Und dies erfordert die Archivierung entsprechender Nachweise.

Zumindest für die dem Urheberrecht unterfallenden Daten hat der Gesetzgeber in § 60g Abs. 1 UrhG nun Abhilfe geschaffen. Denn wenn eine vertragliche Vereinbarung die freigestellten Nutzungsmöglichkeiten wie das TDM zu nicht kommerziellen Zwecken einschränken will, dann kann der Rechtsinhaber diese nicht durchsetzen.<sup>58</sup> Die Regelung entspricht auch Art. 7 Abs. 1 DSM-RL, der Vertragsbedingungen für nicht durchsetzbar erklärt, die den für die Bereiche TDM, Unterrichts- und Lehrgebrauch sowie Erhaltung des Kulturerbes eingeräumten Nutzungsprivilegien zuwiderlaufen.<sup>59</sup> Die privilegierten Forschungseinrichtungen könnten also, soweit die Datengeber zu einer Änderung ihrer Vertragsstandards nicht bereit sind, jedem vertraglich vereinbarten Lösungsverlangen mit Hinweis auf § 60g Abs. 1 UrhG entgegen-treten, solange sie die Vorgaben von § 60d UrhG für das TDM einhalten.<sup>60</sup>

Gleiches gilt auch für allgemeine Nutzungsbedingungen, die den auf Internet-Portalen zugänglichen Informationen zugrunde liegen:<sup>61</sup> Wenn ein Anbieter die Nutzung seiner im Internet frei zugänglichen Informationen für wissenschaftliche Forschung durch seine Nutzungsbedingungen ausschließt oder wenn er diese so weit einschränkt, dass die durch § 60d UrhG privilegierte Nutzung nicht mehr sichergestellt ist, dann wird er diese Bestimmung bei Ahndung eines Verstoßes hiergegen nicht durchsetzen können.

Darüber hinaus dürften Passagen in den Nutzungsbedingungen von Sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, YouTube und LinkedIn, die den Zugriff auf Daten ohne vorherige Genehmigung grundsätzlich ausschließen, aber auch unwirksam sein. Denn sie sind an den Regelungen des AGB-Rechts zu messen und verstoßen im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB gegen den wesentlichen Grundgedanken von § 60d Abs. 1 UrhG, dem in Bezug auf die Anwendung von TDM im Forschungsbereich eine Leitbildfunktion zukommt.<sup>62</sup> Auch für die Nutzung von Datenbankwerken für Forschungszwecke enthält § 60d Abs. 2 UrhG die gesetzliche Fiktion, dass dies als übliche Benutzung nach § 55a S. 1 UrhG zu betrachten ist. Damit wird verhindert, dass der Inhaber der jeweiligen Rechte das TDM an seinen Datenbanken vertraglich zu untersagen versucht.

---

<sup>57</sup> Vgl. z. B. [https://fdz.iab.de/de/FDZ\\_Data\\_Access/FDZ\\_Scientific\\_Use\\_Files.aspx#Antrag](https://fdz.iab.de/de/FDZ_Data_Access/FDZ_Scientific_Use_Files.aspx#Antrag); nach § 8 des Standard-Datennutzungsvertrags des Forschungsdatenzentrums der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) sind die überlassenen Daten nach Beendigung des Forschungsprojekts unverzüglich zu löschen.

<sup>58</sup> Zur Unterscheidung zu der im Referentenentwurf ursprünglich vorgesehenen „Unwirksamkeit“ derartiger vertraglicher Vereinbarungen vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 6. Aufl. 2018, UrhG § 60g Rn. 5.

<sup>59</sup> Vgl. Raue ZUM 2019, 684 (691) und Grünberger ZUM 2020, 175 (177).

<sup>60</sup> Ob dies auch hinsichtlich Daten gilt, die keinem urheberrechtlichen Schutz unterfallen, wäre im Licht der EuGH-Entscheidung „Ryanair/PR Aviation“ (ZUM 2015, 326) zu klären. Der EuGH hat es dort abgelehnt, schrankensichernde Vorschriften der Datenbank-RL auf ungeschützte „Datenhaufen“ anzuwenden, sodass sich im Ergebnis vertragliche Nutzungsvereinbarungen durchsetzen konnten.

<sup>61</sup> Z. B. bei Facebook, abrufbar unter: [https://www.facebook.com/legal/commercial\\_terms](https://www.facebook.com/legal/commercial_terms).

<sup>62</sup> Gola/v. Schönfeld K&R 2019, 15 (18).

## **V. Zusammenfassung**

- Die der wissenschaftlichen Forschung bei der Anwendung von Text und Data Mining eingeräumten Privilegien gelten sowohl für die Verarbeitung von Datensätzen, die von öffentlichen oder privaten Datengebern auf vertraglicher Basis zur Verfügung gestellt werden als auch für von Webscrappern im Internet gesammelte Daten.
- Sowohl die für Forschungszwecke im Internet auf öffentlich zugänglichen Seiten gesammelten als auch die im Rahmen von Befragungen oder durch Datengeber zu diesen Zwecken übermittelten personenbezogenen Daten dürfen vorbehaltlich geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen auch nach Beendigung des jeweiligen Forschungsvorhabens für bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Wenn eine Forschungseinrichtung ihre interne Bibliothek durch entsprechende Widmung öffentlich zugänglich macht, darf sie das ihren Forschungsarbeiten zugrunde liegende Ursprungsmaterial und das Korpus im eigenen Haus archivieren und ist nicht gezwungen, dieses zu löschen.
- Aufträge zum TDM können von Forschungseinrichtungen auch an externe Dienstleister vergeben werden.
- Vertragliche Pflichten zur Löschung von urheberrechtlich geschütztem Ursprungsmaterial oder von zur Verfügung gestellten Daten – mit und ohne Personenbezug – nach Beendigung der Forschungsarbeiten sind rechtlich nicht durchsetzbar.